

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung
2. Abschnitt: Informations- und Dokumentationssysteme
Art. 89 Datenschutz

ArGV 1

Art. 89

Artikel 89

Datenschutz

(Art. 16 Abs. 2 DSG, Art. 44 - 46 ArG)

Die Rechte der Betroffenen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, soweit das Gesetz (ArG) keine abweichenden Bestimmungen kennt.

Das Datenschutzgesetz und das Arbeitsgesetz sind Bundesgesetze und somit gleichrangig. Aus diesem Grund muss festgehalten werden, dass in Fällen, wo das Arbeitsgesetz in Bezug auf den Datenschutz nichts regelt, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet werden müssen.